



Teilnahmebedingungen Ausstellung

1. Veranstalter

Deutscher Apotheker Verlag
Postfach 10 10 61
70009 Stuttgart
Birkenwaldstraße 44
70191 Stuttgart
0711 2582-0
ausstellung@interpharm.de

2. Ansprechpartner

Ansprechpartner für alle Fragen und weitere Informationen sind:
Frau Kornelia Wind (-245)
Herr Dirk Di Filippo (-285)
Herr Ergün Güleken (-221)
Herr Philipp Lauinger (-401)
Telefon: 0711 / 2582 + Durchwahl
E-Mail: ausstellung@interpharm.de

3. Veranstaltungsort

m:con
Congress Center Rosengarten Mannheim
Rosengartenplatz 2
68161 Mannheim
www.rosengarten-mannheim.de

4. Veranstaltungstermin

Die INTERPHARM Mannheim findet vom
12. - 13. April 2024 statt.

5. Öffnungszeiten für Besucher

12. April 2024 von 8:30 Uhr – 19:00 Uhr
13. April 2024 von 8:30 Uhr – 17:00 Uhr

6. Öffnungszeiten für Aussteller

12. April 2024 von 8:00 Uhr – 19:00 Uhr
13. April 2024 von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr

7. Anmeldung

Senden Sie die Anmeldung bitte **bis 31. Januar 2024** an den Veranstalter. Bei später eingehenden Anmeldungen kann es zu Verzögerungen in der Auftragsausführung kommen. Dies betrifft besonders den Standaufbau, da sonst damit verbundene Arbeiten nicht mehr fristgerecht ausgeführt werden können.

Kleinere Flächen (unter 6 m²) können wir dann überlassen, wenn sich bei der Aufplanung kleine Freiflächen ergeben. Bestellen Sie Ihre gewünschte Standgröße, wir beraten Sie dann gerne. Nachträglich eingehende Anmeldungen können wir annehmen, wenn zu diesem Zeitpunkt noch Flächen zur Verfügung stehen.

Die Anmeldung kann ausschließlich schriftlich auf der dafür vorgesehenen Anmeldung und unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen erfolgen. Anmeldungen unter Bedingungen und Vorbehalten können nicht berücksichtigt werden. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, können als Bedingung nicht anerkannt werden.

8. Standaufbau/Anlieferungen

Aufbauzeit

11. April 2024 von 7:00 Uhr – 22:00 Uhr.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Lärmbelästigung Ausstellungsgüter nur bis 22.00 Uhr entladen werden dürfen. **Ab 22.00 Uhr ist es behördlich untersagt, das Congress Center in der Anlieferungszone anzufahren.**

Der Aufbau im Congress Center ist bis 24:00 Uhr unter Einhaltung des nächtlichen Lärmschutzes gestattet. Fahrzeuge dürfen dann nur noch über die Parkhäuser Rosengarten A- und B-Deck unter dem Congress Center entladen werden, die rund um die Uhr geöffnet sind.

Anlieferungen können aus Platzgründen erst am

Aufbautag erfolgen. Frühere Anlieferungen haben aus organisatorischen Gründen kostenpflichtig über die Spedition Schenker zu erfolgen. Andernfalls werden sie zu Ihren Lasten zurückgeschickt.



Teilnahmebedingungen Ausstellung

Bitte kontaktieren Sie dazu:

Schenker Deutschland AG
Geschäftsstelle Mannheim
Last Mile Service / Spezialverkehre
Ruhrorter Straße 9-21
D-68219 Mannheim

Jan Smolic
Project Manager Last Mile Service
E-Mail: jan.smolic@dbschenker.com
Mobil: +49 160 97416691

Leergut

Beauftragen Sie den Kooperationspartner Schenker mit der Logistik, dann muss das Leergut am Auftag bis spätestens 19:00 Uhr an Schenker übergeben werden.

9. Standabbau

Abbauzeiten

13. April 2024 von 17:30 Uhr – 22:00 Uhr

Alle Aussteller sollen ihre Besucher während der gesamten Ausstellungszeit in einer angenehmen Atmosphäre empfangen können. **Ein vorzeitiger Abbau ist daher nicht erlaubt. Bei einem vorzeitigen Standabbau wird eine Strafbüße von 500,00 EUR berechnet.** Der Abbau und Abtransport muss bis 22:00 Uhr abgeschlossen sein.

10. Standmiete und Standbau

Die Standplatzkosten betragen 240,- Euro pro m² zzgl. MwSt. Die Standplatzkosten und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, neben denen die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe ausgewiesen und zu entrichten ist.

Jeder angefangene m² wird berechnet. Die Grundfläche (außer bei den Systemständen) wird ohne Begrenzungen und Trennwände zur Verfügung gestellt.

Jeder Stand muss entweder von einem, vom Aussteller beauftragten, professionellen Messebauer aufgebaut werden oder es ist ein Miet-Systemstand zu buchen.

Trennwände und Rückseiten zu den Nachbarständen sind in weiß, neutral und sauber zu halten.

Die Standbezeichnung/Logo wird immer zu einer Gangseite angebracht.

Bei Werbeträgern zu direkt angrenzenden Nachbarn ist ein Mindestabstand von 2,00 m zur Standgrenze einzuhalten.

Die Mindestgröße eines Standes beträgt 6 m² (im Start-Up-Bereich 4 m²). Bei Ständen über 20 m² und/oder höher als 2,50 m muss vorab eine Standskizze eingereicht werden.

11. AUMA

Für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA) wird zusätzlich ein Betrag von 0,60 Euro pro m² zzgl. MwSt. berechnet.

Als Spitzenverband der Deutschen Messewirtschaft vertritt der AUMA die Interessen von Ausstellern, Besuchern und Veranstaltern; er informiert und berät Messeinteressenten aus dem In- und Ausland.

12. Ausstellerausweise

Bis 9 m² Ausstellungsfläche: 2 Ausstellerausweise
Von 10 – 15 m² Ausstellungsfläche: 4 Ausstellerausweise
Von 16 – 20 m² Ausstellungsfläche: 6 Ausstellerausweise
Von 21 – 40 m² Ausstellungsfläche: 8 Ausstellerausweise

Für jeweils weitere 20 m² erhalten Sie 2 Ausstellerausweise. Für den Auftag erhalten Sie Aufbauausweise. Missbräuchlich verwendete Ausweise können eingezogen und zusätzlich der Gegenwert einer Besuchertageskarte berechnet werden.

13. Catering

Speisen und Getränke für die Bewirtung an Ihrem Stand erhalten Sie durch den Servicepartner des Congress Center Rosengarten:



Teilnahmebedingungen Ausstellung

Dorint Kongress Hotel Mannheim - Bankettabteilung
Graziella Amato
Tel.: 0621/4106406
E-mail: graziella.amato@dorint.com

Bitte beachten Sie, dass die Bestellung von Speisen und Getränken ausschließlich über diesen konzessionierten Gastronomen erfolgen darf. Wir empfehlen, für die Happy Hour am 12. April 2024 (18:00 – 19:00h), kleine Snacks und Getränke für die Teilnehmer vorzuhalten.

14. Gebrauchsüberlassung/Zulassung Mitaussteller

Ohne Genehmigung des Veranstalters ist es nicht gestattet, Dritten einen zugewiesenen Stand oder Teile davon entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch zu überlassen. Als Gebrauchsüberlassung gilt hierbei ebenfalls das Ausstellen und Werben für Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen, die nicht mit der Zulassung zugelassen wurden oder die dem Ausstellungsbereichen widersprechen.

Der Veranstalter kann es einem Aussteller auf dessen schriftliche Anmeldung hin gestatten, auf seinem Stand Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen eines zugelassenen Mitausstellers auszustellen. Die Gestattung setzt stets voraus, dass der Mitaussteller selbst die Teilnahmevoraussetzungen gleich einem Aussteller erfüllt und dass die im Anmeldeformular durch den Aussteller und den Mitaussteller erteilten Angaben und Auskünfte vollständig, wahrheitsgemäß, bedingungs- und vorbehaltlos sind, sowie dass sich der Mitaussteller den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung in ihrer jeweils gültigen Fassung durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Veranstalter unterwirft.

Eine erteilte Gestattung hat keine Rechtswirkung auf weitere Anträge oder künftige Messen. Der Aussteller selbst trägt Sorge dafür, dass seine Mitaussteller die Teilnahmebedingungen erfüllen sowie die Anordnungen der Messeleitung beachten. Für Verschulden seiner Mitaussteller haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden. Die Zulassung von Mitausstellern ist entgelt-

pflichtig. Die für die Zulassung von Mitausstellern zu zahlende Mitausstellergebühr ist vom Aussteller zu entrichten (siehe Anmeldeformular).

Hersteller und Dienstleister, die ihre Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen durch Dritte auf der Messe ausstellen lassen, ohne eigenes Personal auf der Messe vorzuhalten, werden weder als Mitaussteller noch als Aussteller zugelassen. Hersteller von Maschinen, Geräten und sonstigen Erzeugnissen, die lediglich zur Demonstration des Warenangebotes eines Ausstellers auf dem Messestand tätig sind, gelten nicht als Mitaussteller.

Die ungenehmigte Gebrauchsüberlassung oder die ohne Zustimmung erfolgte Aufnahme eines Mitausstellers auf dem Stand eines Ausstellers berechtigt den Veranstalter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des mit dem gegen die Teilnahmebedingungen verstoßenden Aussteller geschlossenen Vertrages und zur Räumung des Standes auf Kosten des Ausstellers. Der Aussteller verzichtet insoweit auf die Rechte aus verbotener Eigenmacht. Ergänzend gelten die Regelungen nach Ziffer 18.

15. Stromschwankungen

Für Schäden, die aufgrund allgemeiner Stromschwankungen an elektrischen Geräten entstehen, wird keine Haftung vom Veranstalter sowie vom Congress Center Rosengarten übernommen. Beim Einsatz von EDV empfehlen wir eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV).

16. Rechnungsstellung

Der Veranstalter erstellt Rechnungen über folgende gebuchte Leistungen: Standplatz, AUMA-Gebühren, Müllgebühren, Standreinigung, Miet-Systemstand, Standzubehör, Bodenbelag und Mobiliar.

Alle weiteren Leistungen werden dem Aussteller von den beauftragten Firmen in Rechnung gestellt. Rechnungen sind ohne Abzug vor Ausstellungsbeginn zu bezahlen. Vor Ort anfallende Kosten werden nach der INTERPHARM berechnet.



Teilnahmebedingungen Ausstellung

17. Rücktritt

Die beim Veranstalter Deutscher Apotheker Verlag eingegangene Ausstellermanagement ist ein Mietvertrag. Ein Rücktritt vom Mietvertrag ist bis zum 9. Februar 2024 kostenfrei möglich. Es gilt das Datum des Mail- oder Posteingangs. Nach Ablauf der o.g. Frist ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Der gesamte Beteiligungspreis und etwaig tatsächlich entstandenen Kosten sind zu zahlen. Circa 2 Wochen vor der INTERPHARM werden alle Positionen berechnet.

18. Kündigung

Der Veranstalter ist berechtigt den Teilnahmevertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum jeweiligen Veranstaltungsbeginn zu kündigen, insbesondere wenn eine summarische Prüfung des Veranstalters zu dem Ergebnis kommt, dass die Messe aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen wahrscheinlich nicht oder nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden kann, z. B. aufgrund einer zu erwartenden Ausweitung der Beschränkung der Aussteller- und Besucherzahlen, oder dem Veranstalter die Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist oder wird, z. B. aufgrund erheblicher Erhöhungen der zu erwartenden Kosten, einer erheblich geringeren Teilnehmerzahl (Aussteller/Besucher) oder einer wesentlichen Erweiterung des benötigten Raumangebotes. Im Falle einer Kündigung des Teilnahmevertrags zahlt der Veranstalter etwaig erhaltene Beteiligungspreise an den Vertragspartner zurück.

19. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Streik, Terror, Pandemien, Epidemie, massiver Ausfall oder Störung von Verkehrs-, Versorgungs- und/oder Nachrichtenverbindungen. Höhere Gewalt berechtigt die Vertragsparteien zur Anpassung des Vertrags, und soweit dies unzumutbar ist, zum Rücktritt

vom Vertrag. Der Rücktritt ist unverzüglich unter Angabe aller Umstände, welche die Unzumutbarkeit begründen, gegenüber der anderen Vertragspartei in Schriftform zu erklären. Der Aussteller besitzt in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Schäden.

Der Veranstalter ist zusätzlich berechtigt, eine Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, bei Vorliegen zwingender, nicht von ihm verschuldeter Gründe oder wenn höhere Gewalt eine solche Maßnahme erfordert.

Der Aussteller besitzt in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Schäden. Bei Ausfall der Veranstaltung aufgrund eines der oben genannten Fälle ist der Aussteller verpflichtet, auf Anforderung des Veranstalters einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu übernehmen. Der Anteil ist der Höhe nach auf maximal 50 Prozent des vereinbarten Mietzinses begrenzt. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote bestimmt sich nach der Summe aller aufseiten des Veranstalters bereits entstandenen Kosten, geteilt durch die Anzahl der Aussteller unter Beachtung der Größe der gebuchten Ausstellungsfläche des jeweiligen Ausstellers.

Fälle höherer Gewalt, die den Veranstalter oder seine Servicepartner ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtung hindern, entbinden den Veranstalter bis zum Wegfall der höheren Gewalt von seinen Verpflichtungen. Der Veranstalter wird den Aussteller hiervon unverzüglich unterrichten, sofern er hieran nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen wie Elektrizität sowie Streiks, Aussperrungen und behördliche Eingriffe werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom Veranstalter verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt.

20. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch den Aussteller ausgestellte oder beworbene Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen



Teilnahmebedingungen Ausstellung

mit dem geltenden Recht vereinbar sind oder unter apothekenrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen oder standesrechtlichen Gesichtspunkten in Apotheken entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben werden dürfen. Es findet keine Rechtsprüfung statt.

21. Bewachung, Versicherung

Eine allgemeine Bewachung/Bestreifung des Messegeländes und der Hallen erfolgt durch Beauftragte des Veranstalters. Der Veranstalter übernimmt jedoch keine Obhutspflichten für eingebrachtes Ausstellungsgut, für den Ausstellungsstand oder für Gegenstände, die sich im Besitz oder Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden.

Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten ist generell Sache des Ausstellers. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauphasen. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom Aussteller unter Verschluss genommen werden. Für eine zusätzliche Standbewachung kann sich der Aussteller auf eigene Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen. Dem Aussteller wird empfohlen, eine Ausstellungsversicherung für Beschädigungen und soweit möglich gegen Verlust, bezogen auf den Neuwert, abzuschließen.

22. Werbung

Werbung gleich welcher Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes einschließlich der Innenflächen des Standes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt.

Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sind erlaubt, sofern sie die Nachbarstände nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die messeeigene Ausrufanlage in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 72 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Der Veranstalter kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und die sofortige Einstellung der Aktivität verlangen. Erteilte

Genehmigungen zur Durchführung spezieller Werbemaßnahmen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

Bei Wiedergabe von Musik ist es Sache des Ausstellers, die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die GEMA-Gebühren hierfür zu tragen.

Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes ist grundsätzlich weder auf noch vor dem Messegelände zulässig, darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art wie z. B. Prospekten, Plakaten, Aufklebern usw. in den Hallengängen, auf dem Messegelände, in unmittelbarer Nähe des Messegeländes sowie auf den messebezogenen Parkplätzen.

23. Reinigung

Die m:con - Mannheim:Congress GmbH sorgt für die Reinigung des Veranstaltungsgeländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung des Messestandes obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, so dürfen nur vom Veranstalter zugelassene Unternehmen mit der Reinigung beauftragt werden. Die optionale Standreinigung umfasst das Reinigen der Fußböden (je nach Bodenbelag), das Abwischen von leeren Tischen und das Leeren von Mülleimern. Andere Reinigungsarbeiten wie z.B. das Reinigen von Exponaten kann nicht übernommen werden. Die Kosten für die Standreinigung belaufen sich auf 4,65 Euro pro m².

24. Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Messen richtet sich nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ein besonderer Messecchutz besteht nicht. Patentanmeldungen sollten vor Messebeginn beim Patentamt eingereicht werden.



Teilnahmebedingungen Ausstellung

25. Haftung

Eine Haftung des Veranstalters ist ausgeschlossen, es sei denn, der Veranstalter hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Auch in diesem Fall ist der Schadensersatz begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Ausgeschlossen ist die Geltendmachung eines indirekten Schadens, insbesondere eines Schadens wegen entgangenen Gewinns. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

26. Hausrecht

Der Veranstalter übt im Veranstaltungsgelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Das Mitbringen von Tieren in das Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet. Der Veranstalter ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

27. Fotografieren, Filmen, Zeichnen & Videoaufnahmen

Filmen, Fotografieren sowie das Anfertigen von Zeichnungen und Videoaufnahmen sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür von dem Veranstalter zugelassen sind und einen von dem Veranstalter ausgestellten gültigen Ausweis besitzen. Die Herstellung von fotografischen oder sonstigen Aufnahmen von den Ständen anderer Aussteller ist in jedem Falle unzulässig. Bei Zuwiderhandlung kann der Veranstalter die Herausgabe des Aufnahmematerials verlangen. Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Messegeschehen, den Messeständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

28. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist der Veranstalter berechtigt, einen Stand sofort zu schließen und die Räumung selbst durchzuführen,

ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

29. Verjährung

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in dem der Schlußtag der Veranstaltung fällt. Für erbrachte Leistungen des Messedienstleisters oder Dritter gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

30. Erfüllungsort & Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Stuttgart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist deutsch. Der deutsche Text der Teilnahmebedingungen ist verbindlich.

31. Mündliche Abreden, Schriftformerfordernis, Sonstiges

Alle Abreden, Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Bestätigung durch den Veranstalter in Textform. Soweit in den Teilnahmebedingungen oder den Anmeldeunterlagen keine andere Form vorgegeben wird, bedürfen sämtliche Erklärungen der Textform.

Der Veranstalter behält sich vor, die Teilnahmebedingungen oder einen Teil davon jederzeit zu ändern. Es ist die jeweils aktuelle Version zu beachten. Es gelten jeweils die aktuellen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen des jeweiligen Messestandortes. Der Aussteller muss sich den Vorgaben der behördlichen Anordnungen sowie der aktuellen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen des Messestandortes unterwerfen. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt.

32. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Be-



Teilnahmebedingungen Ausstellung

dingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommen. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

33. Hinweis zum Datenschutz

Die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen personenbezogenen Daten werden nach den Regelungen der DSGVO und dem BDSG verarbeitet. Alle weiteren Informationen zum Datenschutz finden Sie in dem Formular Datenschutz.

Stand: November 2023